

Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 Ärztegesetz wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 11.05.2022 beschlossene Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 Ärztegesetz der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 21.12.2020, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 11.05.2022:

1. In § 3 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Das in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zum Zwecke der Bewältigung der Coronavirus-Pandemie erzielte Einkommen bzw. der daraus erzielte Umsatz aus ärztlicher Tätigkeit wird auf Antrag und bei Vorlage von Nachweisen nicht in die Bemessungsgrundlage des zusätzlichen Beitrages gemäß Abs. 2 eingerechnet.“

2. § 19 entfällt.

3. § 21 wird folgender neuer Absatz 14 angefügt:

„§ 3 Abs. 9 zweiter Satz in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 11.05.2022 tritt mit 01.06.2022 in Kraft. § 19 tritt mit 31.05.2022 außer Kraft.“

Erläuterungen

Zu Punkt 1.:

Die Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie ist wichtig für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens in Österreich. Die Tätigkeit der Ärztinnen und Ärzte ist dabei von essentieller Bedeutung.

Es soll daher auch jenen Ärztinnen und Ärzten, die ihren Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie leisten, kein Nachteil erwachsen und demgemäß sollen für die Jahre 2020, 2021 und 2022 Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zur Pandemiebekämpfung nicht eingerechnet werden.

Nicht eingerechnet werden konkret somit Einkünfte aus der Covid-19 Impftätigkeit, aus der Covid-19 Testtätigkeit sowie der Tätigkeit als Infektionsvisitenarzt. Einkünfte aus allgemeiner bzw. kurativer Tätigkeit im Zusammenhang mit Covid-19 werden aber sehr wohl berücksichtigt.

Zu Punkt 2.:

Die Vergabe von Darlehen wird bzw. wurde in den letzten Jahren nicht mehr von den Wohlfahrtsfondsgliedern in Anspruch genommen und hat damit im Wesentlichen keine Bedeutung mehr. Die Bestimmung wird daher aufgehoben.

28.04.2022/Dr. R.

aekwohlfahrtsfonds

Ärztekammer für Burgenland
Permyerstraße 3, 7000 Eisenstadt
Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90
Mail office@aekbgld.at, DVR 0735710